



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Hartenstein

vom 04.05.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hartenstein folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5),
 - c) Säumniszuschläge (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Einzelgrabstätte	12 Jahre	300,00 Euro
Einzelgrabstätte	20 Jahre	500,00 Euro
Verlängerung Einzelgrabstätte	um 10 Jahre	250,00 Euro
Einzelgrabstätte Tiefengrab	12 Jahre	390,00 Euro
Einzelgrabstätte Tiefengrab	20 Jahre	650,00 Euro
Doppelgrabstätte	12 Jahre	480,00 Euro
Doppelgrabstätte	20 Jahre	800,00 Euro
Verlängerung Doppelgrabstätte	um 10 Jahre	400,00 Euro
Doppelgrabstätte Tiefengrab	12 Jahre	624,00 Euro
Doppelgrabstätte Tiefengrab	20 Jahre	1040,00 Euro
Kindergrabstätte (bis einschl. 12. Lebensjahr)	12 Jahre	240,00 Euro
Verlängerung Kindergrabstätte (bis zum 12. Lebensjahr)	um 10 Jahre	200,00 Euro
Urnenerdgrabstätte	12 Jahre	240,00 Euro
Verlängerung Urnenerdgrabstätte	um 10 Jahre	200,00 Euro
Urnen Stele	12 Jahre	360,00 Euro
Urnen Stele	20 Jahre	600,00 Euro
Verlängerung Urnen Stele	um 10 Jahre	300,00 Euro
Urnensozialgrab	12 Jahre	150,00 Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist in Einzelfällen möglich. Hierfür wird ein Betrag laut oben aufgelisteter Tabelle erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Aufbahrung 26,00 €.

§ 6

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 4, 5 und 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatums entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziff. 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.
(2) Die Satzung der Gemeinde Hartenstein für die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 23.08.2001 tritt mit Wirkung vom 30.06.2023 außer Kraft.

Hartenstein, den 04.05.2023

Siegel

Hannes Loos
Erster Bürgermeister

